

Turn- u. Sportverein Hammenstedt e.V.

gegr. 1910



Abteilungsordnung

TSV Hammenstedt - Tennisabteilung

Gültig ab 13.02.2026

§ 1 Name der Abteilung

- (1) Die Abteilung führt den Namen TSV Hammenstedt - Tennisabteilung und ist als Sportabteilung TENNIS gem. § 14 Satzung des TSV Hammenstedt in den TSV Hammenstedt integriert.
- (2) Aufgabe der Abteilung sind die Pflege und Förderung des Tennissports und ähnlicher Rückschlagsportarten wie zum Beispiel Padel oder Pickleball.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

- (1) Zur Erfüllung der Abteilungsaufgaben gehört der TSV Hammenstedt den entsprechenden Verbänden an. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände als verbindlich an.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Abteilung besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Sporteinrichtungen der Abteilung nutzen. Erwachsene Mitglieder sind Personen, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder haben zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- (3) Passive Mitglieder sind Förderer der Abteilung.
- (4) Eine Umwandlung in aktive bzw. passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Abteilungsvorstand grundsätzlich möglich. Die aktive Mitgliedschaft wird mit Erklärungsdatum, die passive zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres wirksam. Über Ausnahmen entscheidet der Abteilungsvorstand.
- (5) Der Abteilungsvorstand kann zeitlich befristete Gastspieler für längstens ein Jahr zulassen. Die zu zahlende Gastspielergebühr wird vom Abteilungsvorstand festgelegt.

§ 5 Aufnahme des Mitglieds

- (1) Die Mitgliedschaft zur Abteilung kann nach Aufnahme als TSV-Mitglied erfolgen. Die Mitgliedschaft wird schriftlich oder online beantragt.

§ 6 Rechte des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen der Abteilung unter Beachtung der von den Abteilungsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
- (2) Dem passiven Mitglied steht das Recht, die Sporteinrichtungen zu benutzen, nicht zu.
- (3) Mit Vollendung des 16. Lebensjahres hat jedes Abteilungsmitglied Stimmrecht in der Abteilungsversammlung. Wählbar für die Organe des Vereins sind Mitglieder, welche am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Pflichten des Mitglieds

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die aus der Abteilungsordnung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen der Abteilung zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben die von den Abteilungsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
- (3) Alle Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Beitragszahlung umfasst den Vereinsbeitrag des TSV sowie den Abteilungsbeitrag.

- (4) Alle erwachsenen Mitglieder sind zur Mitarbeit bei Arbeiten zur Ausgestaltung bzw. Erhalt der Platzanlage verpflichtet. Passive Mitglieder sind von dieser Verpflichtung befreit

§ 8 Beiträge des Mitglieds

- (1) Der Abteilungsbeitrag, zahlbar bis zum 01.04. des Jahres, ist als Jahresbeitrag zu zahlen. Je nach Beschluss der Abteilungsversammlung zahlen neu aufgenommene Mitglieder mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
- (2) Die Aufnahmegebühr und der Abteilungsbeitrag sind nicht rückzahlbar und nicht übertragbar.
- (3) Bei Eintritt in die Tennisabteilung vom 01.01. – 31.07. wird der volle Abteilungsjahresbeitrag, bei Eintritt nach dem 31.07. wird der halbe Beitrag erhoben.
- (4) Die festgelegten Arbeitsstunden sind bei einem Eintritt bis zum 31.07. voll zu leisten, bei einem Eintritt ab dem 01.08. zur Hälfte.
- (5) Die Höhe des Abteilungsbeitrages, die Aufnahmegebühr sowie die Mindeststundenzahl für Arbeiten an der Platzanlage bzw. eine zu zahlende Ersatzgebühr wegen Nichtbeteiligung setzt die Abteilungsversammlung jährlich neu fest.
- (6) Die Beiträge und Gebühren werden im Bankeinzugsverfahren eingezogen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus der Abteilung oder dem TSV.
- (2) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Abteilungsvorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung wird nur mit Rückgabe des Vereins-/Abteilungseigentums (u.a. Schlüssel) wirksam.
- (3) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports, die Abteilungsordnung oder die Beschlüsse der Abteilungsorgane in schuldhafter Weise verstößt, kann – nach vorheriger Anhörung – durch den Abteilungsvorstand aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Dem von einem Ausschluss Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Berufung beim geschäftsführenden Vorstand des TSV einlegen.
- (4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an der Abteilung. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 10 Organe der Abteilung

- (1) Organe der Abteilung sind
 1. Die Abteilungsversammlung
 2. Der Abteilungsvorstand

§ 11 Abteilungsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Abteilung beruft alljährlich im ersten Quartal eine ordentliche Abteilungsversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Diese ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher durch Aushang im Vereinskasten einzuberufen.
- (2) Soweit die Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt, ist die Abteilungsversammlung für die Angelegenheiten der Abteilung zuständig. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Abteilungsvorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes der Abteilung
 - c) Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
 - d) Entlastung des Abteilungsvorstandes
 - e) Wahl des Abteilungsvorstandes und des Kassenprüfers
 - f) Festlegung der Abteilungsbeiträge und Gebühren
 - g) Abteilungsordnungsänderungen
 - h) Behandlung von Anträgen der Mitglieder

- (3) In dringenden Fällen ist der Abteilungsvorstand befugt, eine außerordentliche Abteilungsversammlung anzuberaumen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder gestellt wird. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des § 11 (1).
- (4) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) In allen Abteilungsversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Abteilungsordnung nicht etwa anders bestimmt ist.
- (6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (7) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Der Abteilungsvorstand

- (1) Der Abteilungsvorstand ist das ausführende Organ der Abteilung. Er besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzende(n)
 - b) der/dem SchriftführerIn (1. stellvertretende(r) Vorsitzende(r))
 - c) der/dem KassenwartIn (2. stellvertretende(r) Vorsitzende(r))
 - d) der/dem SportwartIn
 - e) der/dem JugendwartIn
 - f) der/dem PlatzwartIn
 - g) der/dem SportwartIn Padel
 - h) bis zu drei BeisitzerInnen
- (2) Vorstand sind alle Mitglieder nach §12 (1). Der Abteilungsvorsitzende vertritt die Abteilung nach außen und, in seiner Eigenschaft als Fachwart Tennis im TSV Gesamtvorstand, gegenüber dem TSV. Bei Verhinderung übernimmt einer der Stellvertreter diese Aufgaben.
- (3) Der Abteilungsvorstand ist berechtigt den Spielbetrieb durch den Erlass von Spielordnung, Platzordnung und Ranglistenordnung zu organisieren.
- (4) Die Vorstandsmitglieder der Abteilung werden jeweils von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder nach b), c), e) g) werden in Jahren mit ungeraden, nach a), d), f) mit geraden Jahreszahlen gewählt. Beisitzer nach h) werden jährlich gewählt. Für g) findet eine Wahl im Jahr 2026 statt. Alle bleiben grundsätzlich bis zu einer Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Abteilungsversammlung im Amt.
- (5) Der Abteilungsvorstand soll durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln. Er kann Abteilungsmitgliedern schriftliche Vollmachten für begrenzte Aufgaben erteilen.
- (6) Der Abteilungsvorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder die Abteilungsversammlung bilden lassen.
- (7) Sitzungen des Abteilungsvorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert oder aber wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Beschlüsse des Abteilungsvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 13 Kassenwart, Kassenprüfung

- (1) Der Kassenwart führt die Abteilungskasse gem. § 14 der Satzung des TSV Hammenstedt.
- (2) Ein Kassenprüfer, der nicht dem Abteilungsvorstand angehört, wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl darf nur einmal in Folge erfolgen. Er hat die Pflicht, mindestens einmal im Jahr die Rechnungsunterlagen gemeinsam mit dem Kassenwart des TSV, zu prüfen. Der Abteilungsversammlung ist hierüber zu berichten.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Abteilung kann nur durch eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Abteilungsversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss ist als Antrag beim geschäftsführenden Vorstand des TSV zu stellen.
- (2) Bei Auflösung der Abteilung fällt die Abteilungskasse, nach vorheriger Kassenprüfung, an den TSV.

§ 15 Ordnungsgültigkeit

- (1) Die Abteilungsordnung ist eine Ergänzung zur Satzung des TSV Hammenstedt und regelt ausschließlich die Angelegenheiten der Tennisabteilung. Ansonsten gilt die Satzung des TSV.

§ 16 Änderung der Abteilungsordnung

- (1) Änderungen der Abteilungsordnung sind durch die Abteilungsversammlung mit $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen. Die Abteilungsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung der Abteilungsversammlung in Kraft.

§ 17 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Abteilungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine solche wirksame Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck so nah wie möglich kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.

Diese Abteilungsordnung wurde in der Abteilungsversammlung am 13.02.2026 beschlossen.